

Rechtsauskunft

Rechtsmittelbelehrung

Rechtslage:

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) muss eine Verfügung zu ihrer Gültigkeit die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz enthalten. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit einer Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar. Aus ihr darf dem Adressat der Verfügung kein Rechtsnachteil erwachsen, wenn er sich in guten Treuen darauf verlassen durfte. D.h. sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Vertrauen in die unrichtigen Angaben über die Rechtsmittelinstanz oder -frist geschützt.

Die Rechtsmittelbelehrungen lauten wie folgt:

Verfügungen unterer Organe (Prorektorat, Abteilungsvorstand), soweit das Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht: «Dieser Entscheid kann nach Art. 78 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt: MSG) innert 14 Tagen mit Rekurs bei der Rektorin / beim Rektor angefochten werden.»

Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors, sowie Verfügungen der Rektorskommission: «Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a^{bis} bzw. b des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.»

Verfügungen über Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschluss: „Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 80 Abs. 1 Bst. c des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1) innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.“

Fakultative Ergänzung: Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / 28. August 2002, aktualisiert fg / 23. Juli 2008, aktualisiert pt / 30. Juni 2017